



Das  
**Bundeskinderschutzgesetz**

Sitzung  
des Jugendhilfeausschusses am  
04.03.2013

# Einführung

- formal am 01.01.2012 in Kraft getreten
- Ziel des Gesetzes: Stärkung eines aktiven Kinderschutzes
- Berufsgruppen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen!
- In der Praxis: Vollzugsdefizit
- Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen im Juni 2012

# Artikelgesetz

- **Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
- Artikel 2: Änderungen im SGB VIII
- Artikel 3: Änderungen in anderen Gesetzen:
  - SGB IX,
  - Schwangerschaftskonfliktgesetz
- ...

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

# § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Absatz 4:  
gesetzliche Verankerung der „Frühen Hilfen“ als zentraler Bestandteil eines umfassenden Kinderschutzes
- Definition „Früher Hilfen“:  
„...Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots...“ in der Schwangerschaft sowie in den ersten Lebensjahren

## § 2 Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- **Informationsanspruch** von (werdenden) Eltern über die örtlichen Unterstützungsangebote (Abs. 1)
- **Beratung** in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren
- Angebot eines **persönliches Gespräches**: „Willkommensbesuche“ (Abs. 2)

## § 3 Aufbau und Weiterentwicklung von verbindlichen Netzwerken

- Beteiligung sämtlicher Institutionen – insbesondere Gesundheits- und Jugendhilfe
- Aufgaben des Netzwerkes:
  - gegenseitige Information über Angebots- und Leitungsspektrum,
  - Klärung der Angebotsgestaltung und -entwicklung,
  - Abstimmung der Verfahren zum Kinderschutz

## § 3 Einsatz von Familienhebammen

### Absatz 4:

- Nachhaltige Stärkung des Netzwerkes durch Familienhebammen
- zur psychosozialen Begleitung der Eltern bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes
- Unterstützung durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative

## § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB),
- Befugnis zur Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung
- analog zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII
- Beratungsanspruch durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“

# Änderungen im SGB VIII

- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen